



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf  
Leiter der Unterabteilung Straßeninves-  
titionspolitik, Erhaltung, Finanzierung

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273  
FAX +49 (0)228 99-300-807

ref-stb27@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2020**  
**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigen-  
schaften**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Her-  
stellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020,  
(TL SoB-StB 20)**

Bezug: 1. ARS Nr. 5/2008 vom 15. April 2008 - S 17/7182.8/3/843934  
(Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Bö-  
den zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen-  
bau, Ausgabe 2004/Fassung 2007, (TL SoB-StB 04, Ausgabe  
2004/Fassung 2007))

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/24/3418835

Datum: Bonn, 18.11.2020

Seite 1 von 2

Die „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020, (TL SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Die TL SoB-StB 20 enthalten Anforderungen an Baustoffgemische, die bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen- und Wegebau sowie sonstigen Verkehrsflächen eingehalten werden müssen.

Ich gebe die TL SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zu-





Seite 2 von 2

ständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einföhrungserlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 5/2008 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Die TL SoB-StB 20 wurden notifiziert (Notifizierungs-Nr. 2020/0444/D) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die TL SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Gerhard Rühmkorf